

Bitte zeigt Solidarität - Es geht u.a. um Patientenrechte!

Pflegehelferin Angelika-Maria Konietzko fordert vor Gericht die Aufklärung zum Urheber des Betriebsarztgutachtens.

Der Betriebsarzt der Hauskrankenpflege Berlin Mitte HS GmbH verweigert sogar vor Gericht die Auskunft.

Am 4.06.2015 fand die Verhandlung beim Amtsgericht Neukölln statt.

Die Pflegehelferin Angelika-Maria Konietzko reichte im Dez. 2014 eine Auskunftsklage gegen den Betriebsarzt der Hauskrankenpflege Berlin Mitte HS GmbH ein. Der Betriebsarzt soll beantworten, ob er der **Urheber des Betriebsarztgutachten** ist, welches der Arbeitgeber (HKP) 2010 beim Arbeitsgericht gegen Fr. Konietzko einreichte.

Die Auskunftsklage hat zwei ärztliche Gutachten zum Gegenstand, eines vom 27.1.2010 und eines vom 21.01.2012.



Zum Gutachten vom 27.01.2010:

Der Betriebsarzt verweigert, Fr. Konietzko gegenüber, seit Jahren die Auskunft darüber, ob er der Urheber des gutachterlichen Schreibens vom 27.01.2010 ist, welches die HKP am 29.01.2010 beim Arbeitsgericht als **gutachterliches Schreiben des Betriebsarztes** einreichte, um die Prozesskostenhilfe von Fr. Konietzko, in ihrer Klage gegen die HKP wegen Mobbing/Bossing!, zu verhindern. Die Prozesskostenhilfe wurde Fr. Konietzko daraufhin tatsächlich vom Richter verweigert.

Dieses Betriebsarztgutachten enthält Datenschutzrechtsverletzungen, ärztliche Schweigepflichtverletzungen, Verleumdungen und medizinische, pathologische Feststellungen.

Besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass der Betriebsarzt Fr. Konietzko seit dem 27.09.2006 nicht mehr sah und sprach. Er kann deshalb, zum Zeitpunkt des Gutachtens von 27.1.2010, keine Schweigepflichtentbindungserklärung von Fr. Konietzko und auch keine eigene Untersuchungsgrundlage nachweisen.

Die Frage nach der Urheberschaft war die zentrale Frage, welche Fr. Konietzko beim Amtsgericht einklagte. Der Inhalt des Gutachtens ist so gravierend, dass Fr. Konietzko wissen möchte wer die Verantwortung dafür trägt.

Der Betriebsarzt ließ durch seinen Rechtsanwalt vor der Verhandlung schriftlich und während der Verhandlung am 4.06.2015 mündlich erklären, dass er keine Auskunft darüber abgeben wird, ob er der Urheber des gutachterlichen Schreibens ist. Er ließ weiterhin erklären, Fr. Konietzko solle doch den Arbeitgeber (HKP) fragen, ob er, der Betriebsarzt, der Urheber ist. Diese Aufforderung ist nicht nachvollziehbar, weil der Betriebsarzt seit Jahren weiß, dass die HKP das Gutachten beim Arbeitsgericht als „Gutachten des Betriebsarztes“ einreichte, außerdem ist der Betriebsarzt der Einzige, der diese Frage überhaupt beantworten kann. Der Betriebsarzt, der selbst bei der Verhandlung anwesend war, ließ durch seinen RA auch erklären, dass er bei der Beantwortung zur Urheberschaft die ärztliche Schweigepflicht gegenüber der HKP verletzen würde. Auch diese Erklärung ist nicht nachvollziehbar, da die HKP seit 2010 öffentlich erklärt, dass der Betriebsarzt das Gutachten erstellte.

Die Verhandlung am 4.06.2015 zeigte, dass der **Urheber** tatsächlich bis dato nicht bekannt ist. Der Arbeitgeber (HKP) rechnet das Gutachten seit 2010 dem Betriebsarzt zu, der Betriebsarzt will sich zu dem Gutachten aber bis dato nicht bekennen!

Fr. Konietzko erklärt und besteht darauf: „Gegen wen soll ich denn Entschädigungsansprüche geltend machen, wenn ich nicht einmal weiß wer der Urheber ist? Solange der Urheber des Gutachtens nicht zweifelsfrei geklärt ist, kann logischerweise auch die strafrechtliche und zivilrechtliche Verjährung nicht beginnen. Erst wenn der Urheber bekannt ist, kann ich doch erst Entschädigungsansprüche gegen diesen geltend machen! Ich bin wirklich sehr gespannt wie zu dieser außergewöhnlichen Thematik entschieden wird.“

Das Gutachten war zudem seit 2010 bis dato Gegenstand mehrerer Gerichtsverfahren, welche Fr. Konietzko verlor. Die Frage, ob der Betriebsarzt tatsächlich Urheber dieses Gutachtens ist, ist demnach von ausschlaggebender Bedeutung für Fr. Konietzko.

Der Betriebsarzt hatte zu Fr. Konietzko 3,5 Jahre keinen Sicht- und Sprechkontakt, er kann keine Untersuchungsgrundlage vorweisen, er hatte keine Schweigepflichtentbindungserklärung von Fr. Konietzko und er ist auch kein Facharzt für Psychiatrie oder Neurologie. Sollte der Betriebsarzt der Urheber des Gutachtens vom 27.01.2010 sein, wären u.a. die Straftatbestände „Ausstellung eines falschen Gesundheitszeugnis“ (§ 278 StGB), Verletzung der ärztlichen Schweigepflicht (§ 203 StGB) angezeigt! Sollte der Betriebsarzt nicht der Urheber sein, dann käme nur noch der Geschäftsführer der HKP und der Rechtsanwalt der HKP in Frage. Auch in diesem Fall würden Straftatbestände vorliegen.

Es steht deswegen außer Frage: der Betriebsarzt muss beantworten, ob er Urheber des Betriebsarztgutachtens ist.

Die Klage von Fr. Konietzko hat grundsätzliche Bedeutung, da diese auch Fragen zu „Patientenrechte“, „Grundrechte“ und auch „Verjährung“ thematisiert. Alle Menschen, auch Richter und Staatsanwälte!, sind irgendwann im Leben auch „Patient“, weswegen die Aufklärung zu „Urheber eines Gutachtens“, „Patientenrechte“, „Grundrechte“, „ärztliche Schweigepflicht“, „Berufspflichten der Ärzte“, jedermann betrifft und auch interessieren sollte.

Zum Gutachten vom 21.01.2012:

Am 22.10.2011 machte Angelika-Maria Konietzko eine Beschwerde-Eingabe beim Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, weil der Betriebsarzt ihre Anfrage vom 26.08.2011 bezüglich der Speicherung ihrer personenbezogenen Daten nicht beantwortete.

Die Behörde schrieb den Betriebsarzt an, dieser antwortete mit Schreiben vom 21.01.2012. Die Behörde erklärte Fr. Konietzko schriftlich gegenüber, dass der Betriebsarzt zur Person Angelika-Maria Konietzko „sehr persönliche Einschätzungen und Erwägungen“ übermittelte, verweigerte Fr. Konietzko jedoch die Übersendung des Schreibens. Auch eine Akteneinsicht wurde Fr. Konietzko verweigert, obwohl sie die Behörde darauf hinwies, dass der Betriebsarzt durch Übermittlung seiner „sehr persönlichen Einschätzungen und Erwägungen“ die ärztliche Schweigepflicht verletzt hat. Der Betriebsarzt hatte keine Schweigepflichtentbindungserklärung und Fr. Konietzko auch zum Zeitpunkt des Schreibens 5 Jahre und 4 Monate nicht gesehen und gesprochen.

Der Rechtsanwalt von Fr. Konietzko legte eine Stufenklage beim Amtsgericht Neukölln ein, in dem er auch dieses Gutachten des Betriebsarztes vom 21.01.2012 thematisierte. Die weiteren Anträge richten sich darauf, dass der Betriebsarzt auch dieses gutachterliche Schreiben zur Person Angelika-Maria Konietzko eröffnen soll.

Fr. Konietzko's Grundrechte aus Art. 1, 2 GG wurden und sind bis dato verletzt.

Fr. Konietzko beantragte am 27.05.2015 schriftlich erneut Akteneinsicht beim Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und erklärte diesem gegenüber, dass sie sich in einem Gerichtsverfahren gegen den Betriebsarzt befindet, sie benötige die Akteneinsicht um Kenntnis von dem Schreiben des Betriebsarztes vom 21.01.2012 zu erlangen, um ihre Rechte vor Gericht ausreichend geltend zu machen. Sie nannte in ihrem Anschreiben Urteile und Grundrechte, die das Recht auf Akteneinsicht begründen. Auch wies Fr. Konietzko die Behörde erneut daraufhin, dass es um ärztliche Schweigepflichtverletzung geht und die Behörde den Betriebsarzt in so einem Falle nicht schützen darf. Fr. Konietzko wies erneut daraufhin, dass ihre Persönlichkeitsrechte als ehemalige Patientin und Betroffene

(Verletzte) höher stehen als die Geheimhaltungsinteressen des Betriebsarztes. Ein Mitarbeiter des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit erklärte am 2.06.2015 telefonisch gegenüber Fr. Konietzko, sie werde keine Akteneinsicht erhalten und das Schreiben vom 21.01.2012 auch nicht. Nachdem Fr. Konietzko erklärte, dass dies rechtswidrig sei und sie Recht auf Kenntnis hat, erklärte der Mitarbeiter der Behörde, Fr. Konietzko könne den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ja wegen der Akteneinsicht verklagen.

Es ist nun abzuwarten, ob ein Gericht die Patientenrechte und Arbeitnehmerrechte schützt oder aushebelt.

Die Richterin am Amtsgericht Neukölln will nun die Zuständigkeit des Gerichts prüfen. Eine Verweisung an das Landgericht Berlin schloss sie nicht aus.

Vorgeschichte:

Die Pflegehelferin Angelika-Maria Konietzko arbeitete von Jan. 2001 bis Dez. 2006 bei der HKP in einer Demenz-WG ausschließlich im Nachtdienst allein. Sie beschwerte sich über unzumutbare, strafrelevante Arbeitsbedingungen und arbeitsvertraglich angewiesene „gefährliche Pflege“. Die Senioren in der Demenz-WG waren „hochgradig pflegebedürftig und demenzkrank“. Die HKP reagierte auf die Kritik mit extrem massiven Mobbing/Bossing bis Fr. Konietzko dauerhaft arbeitsunfähig wurde. Die HKP führte das Bossing auch während der langjährigen Rechtsstreitigkeiten in Form öffentlicher Verleumdung weiter fort. Seit 2007 befindet sich Fr. Konietzko vor der Arbeitsgerichtsbarkeit in der BRD, aber bis heute wurde ihr in allen Verfahren eine Beweisaufnahme verweigert. Eine Beweisaufnahme hätte schon vor Jahren alles aufgeklärt. In Verfahren und durch Urteile wurden die Grundrechte von Fr. Konietzko immer wieder verletzt. Die höchste Rechtsverletzung tätigte ein Richter des Arbeitsgerichts Berlin in der Kündigungsschutzklage. Er erklärte am 26.10.2011 in einem nicht erlaubten „Überraschungsurteil“, dreist „Im Namen des Volkes“...Fr. Konietzko hätte sich „festgebissen“, sie habe „eine Psychose entwickelt, aus der sie ohne weiteres nicht herauskommt.“

Der Richter hatte für diese medizinische pathologische Feststellung keinerlei ärztliche

Untersuchungsgrundlage! Obwohl der RA von Fr. Konietzko dies in der Berufung geltend machte, reagierte der Berufungsrichter auf das o.g. rechtswidrige Vorgehen seines Kollegen 1. Instanz nicht. Der Richter am LAG Berlin-Brandenburg wies am 26.11.2012 die Berufung von Fr. Konietzko zurück und rechnete ihr zusätzlich auch noch die rechtswidrigen Verhaltensweisen des Arbeitgebers zu.

Fr. Konietzko empört sich : „ Das ist öffentlicher Rufmord und auch eine Straftat (Verleumdung)! Der Richter des Arbeitsgerichts Berlin ist kein Arzt oder Gutachter, eine Kündigung mit einer selbst ausgedachten pathologischen Diagnose und Prognose zu begründen ist rechtswidrig. Auch der Richter am LAG Berlin-Brandenburg hatte davon Kenntnis! Die Einforderung von Grundrechten und der Kampf um den Arbeitsplatz wurde hier mit „festgebissen“ und „Psychose“ abgetan, dieses Verhalten entspricht nicht einem gesetzlichen Richter, nicht einem Rechtsstaat! Jeder von uns wäre in so einem Fall zur Rechenschaft gezogen worden, Richter nicht, sie sind offensichtlich unantastbar.

Nur der Geschäftsführer der HKP, der RA der HKP und dieser Richter erklärten mich öffentlich für geisteskrank, alle sind keine Ärzte und hatten keinerlei ärztliche Untersuchungsgrundlage. Ob der Betriebsarzt diesbezüglich auch mitmacht, ist bisher unklar, denn er verweigert die Auskunft zur Urheberschaft des Betriebsarztgutachtens. Es gibt viele Fehlurteile für die ich auch noch bezahlen soll. All die Grundrechtsverletzungen dienen zu was? → gezielte Zermürbung um mich mundtot zu machen? Alles was ich hier seit Jahren bei Gericht erlebe, ist in meinen Augen verfassungswidrig und auch eine Zweiklassenjustiz!“

Gerichtstermine u. Informationen: <http://konietzko.blogspot.de>

Spendenaufruf:

Angelika-Maria Konietzko will weiter um Grundrechte und Aufklärung kämpfen, sie benötigt für Rechtsanwaltskosten und Gerichtskosten dringend Geld. Der Rechtsanwalt von Fr. Konietzko ist -
RA Reinhold Niemerg, Schönhauser Allee 72a, 10437 Berlin.

